

Verordnung

vom 11. Januar 2011

über Zulassungsbeschränkungen für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung in der französischsprachigen Abteilung der Sekundarstufe II (LDS II) im akademischen Jahr 2011/12

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 24 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die
Universität;

in Erwägung:

Im Herbst 2011 wird die französischsprachige Lehrerinnen- und
Lehrerbildung für die Sekundarstufe II den 11. Jahrgang Studierender
aufnehmen. Nach wie vor melden sich jährlich deutlich mehr Personen als
die ursprünglich geplante Aufnahmekapazität von 48 Studierenden an.

Erstmals wurde für das Studienjahr 2008/09 eine Zulassungsbeschränkung
eingeführt, die jedoch nicht angewandt werden musste.

Im Jahr 2009 musste sie hingegen angewandt werden, nachdem sich 92
Studierende angemeldet hatten. Diese Zahl übersteigt bei weitem die
Kapazitäten der Kollegien, in denen die Studierenden den praktischen Teil
ihrer Ausbildung absolvieren können, und ebenso die Kapazitäten des
französischsprachigen Lern- und Forschungszentrums der Lehrerinnen-
und Lehrerausbildung für die Sekundarstufen I und II der Universität.

Im Jahr 2010 musste das Zulassungsprüfungsverfahren erneut angewandt
werden. Insgesamt lag eine Nachfrage für 154 Praktikumsplätze vor,
dagegen standen lediglich 120 Praktikumsplätze in den Kollegien und rund
10 in den Berufsfachschulen zur Verfügung.

Für das Studienjahr 2011/12 wird wiederum eine hohe Zahl von
Anmeldungen erwartet, doch die Kollegien und das französischsprachige
Lern- und Forschungszentrum der Lehrerinnen- und Lehrerbildung können
nur im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität eine hochwertige Ausbildung
gewährleisten.

Um weiterhin ein angemessenes Ausbildungsniveau anbieten zu können,
haben das Rektorat der Universität und die interfakultäre Kommission

Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Sekundarstufen I und II beschlossen, die Zahl der Ausbildungsplätze im akademischen Jahr 2011/12 zu beschränken.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung gilt für die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Sekundarstufe II (LDS II) im Studienjahr 2011/12.

² Sie regelt die Zulassungsbeschränkung zum Studium mit Hilfe eines Auswahlverfahrens.

Art. 2 Aufnahmekapazität

Die maximale Aufnahmekapazität in der französischsprachigen Abteilung wird auf 120 Praktikumseinheiten festgelegt. In der Regel werden 2 Praktikumseinheiten pro Studentin oder Student gerechnet. Anhand der Anzahl Unterrichtsstunden, die in jedem Fach unterrichtet werden können, wird die definitive Zahl der möglichen Aufnahmen pro Fach festgesetzt.

Art. 3 Organisation

Das Aufnahmeverfahren wird von der Beurteilungskommission der Ausbildung zum LDS II nach den Artikeln 7 und 8 des Reglements für die Erlangung des Fähigkeitsausweises für den Unterricht an der Sekundarstufe II, nach dem entsprechenden Studienplan und nach den Statuten der Beurteilungskommission der praktischen Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Sekundarstufe II in der französischsprachigen Abteilung der Universität Freiburg durchgeführt.

Art. 4 Auswahlkriterien

Übersteigt die Gesamtzahl der Zulassungsgesuche oder die der Bewerberinnen und Bewerber für ein gewisses Fach die in Artikel 2 festgelegte Aufnahmekapazität, so muss ein Auswahlverfahren eingeführt werden. Für den Aufnahmeentscheid sind dann massgeblich:

- a) der Nachweis, dass die fachliche Ausbildung, einschliesslich allfälliger Ergänzungen, bis zum 1. August 2011 vollständig abgeschlossen wird;

- b) das Ergebnis der Beurteilung, die von dem für das betreffende Unterrichtsfach zuständigen Departement der Universität Freiburg zusammen mit den entsprechenden Fachdidaktikverantwortlichen erstellt wird.

Art. 5 Daten des Aufnahmeverfahrens

¹ Die Zulassungsgesuche für das Studienjahr 2010/11 sind bis zum 15. Februar 2011 einzureichen; die Beurteilung findet zwischen dem 28. Februar und dem 11. März 2011 statt.

² Die Beurteilungskommission der praktischen Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Sekundarstufe II in der französischsprachigen Abteilung der Universität Freiburg teilt den Kandidatinnen und Kandidaten den Schlusssentscheid über ihr Aufnahmegesuch bis zum 18. März 2011 mit.

³ Die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten bestätigen ihre Anmeldung schriftlich und überweisen bis zum 1. April 2011 eine Praktikumsreservationsgebühr von 750 Franken. Die Praktikumsreservationsgebühr wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Vorweisen der definitiven Einschreibung an der LDS II für das Studienjahr 2011/12 zurückerstattet. Eine ohne triftigen Grund nicht fristgerecht bestätigte Anmeldung hat automatisch das Erlöschen des Anspruchs auf Zulassung für das Studienjahr 2011/12 zur Folge.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.